

Gruppen-Datenschutz

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit Onkel Herbert, Lehrer und Kunsthistoriker geb. 1896, waren wir einmal, Ende der 60er-Jahre, bei Schloss Philippsruhe/Hanau unterwegs. Plötzlich rief er entzückt: „Der Junge! Er zeichnet!“ Dieser Junge hockte auf dem Rasen vor dem Schloss, hatte etwas Flaches auf den Oberschenkeln und blickte in Richtung Schlossturm. Onkel Herbert wollte es genauer wissen, ging einige Schritte auf den Jungen zu und stellte fest, dass der Junge nicht zeichnete, sondern mit einem Steuerpult sein Spielflugzeug kreisen ließ. Da schluckte der alte Mann: „Ist ja richtig. Diese Zeiten sind vorbei. Der Junge hat recht.“

Bei der DAFTA 2013 sagte ein Diskutant in seinem Eingangs-Statement, es bestehe ein zunehmendes Interesse an Datenschutz für Gruppen. Er sagte es, doch griff niemand das Thema auf. So blieben mir dazu nur meine eigenen Gedanken. Ich hatte mich gerade mit der Geschichte der Privatsphäre befasst, speziell mit der Feudalzeit. Damals galt das Individuum wenig, umso mehr die Sippe – eine Gruppe von Personen gemeinsamer Herkunft, oder auch eingeheiratet oder durch Adoption eingegliedert. In der Sippe war der damalige Mensch zu Hause. Die Sippenehre war ihm überaus wichtig; sie galt ihm mehr als ein Menschenleben. Wären wir heute in Sippen gegliedert, gälte der Datenschutz vorwiegend dem Ruf der Sippe und wäre damit in seinem Ansehen eher aufgewertet. Das fiel mir – wie seinerzeit Onkel Herbert das Freihandzeichnen – unwillkürlich zu „Datenschutz für Gruppen“ ein.

Als Nächstes fiel mir dazu „Déjà-vu“ ein: Das hatte es schon einmal gegeben. Vor der Verabschiedung des ersten BDSG hatte die private Wirtschaft angestrebt, auch die Belange juristischer Personen schützen zu lassen. Der Gesetzgeber sah davon ab; mit der Begründung, dass die Sachverhalte bei natürlichen und juristischen Personen zu unterschiedlich seien, um sie im gleichen Gesetz zu regeln. Gleichwohl räumte er ein, dass „auch bei ihnen (den juristischen Personen) ein Schutzbedürfnis entstehen kann“¹, und auch bei nicht-rechtsfähigen Vereinigungen oder Gruppierungen. Man hatte also auch Gruppen für schutzwürdig gehalten. Dennoch war wegen der Unterschiedlichkeit der Materie das Gesetz auf Individuen beschränkt ausgefallen. Die Öffentlichkeit hatte sich schnell daran gewöhnt. Geschützt war nur die natürliche Person. Die juristische Person war der typische Normadressat der Auflagen und zu Transparenz verpflichtet.

Als Drittes kann ich mir die zu schützende Gruppe als sogenannte Zielgruppe vorstellen. Die Werbewirtschaft teilt die potentiellen Kunden gezielt in hypothetische Gruppen mit als gleichartig angenommenen Kaufinteressen ein. Diese Zielgruppen sind also zunächst rein virtuell. Ihre Mitglieder haben nur gemeinsam, dass sie auf dem Markt als Adressen gehandelt und jeweils vom Anbieter für gleichartige Leistungen beworben werden. Sie kennen einander nicht und sind in der Regel auch nicht über ihre Gruppenzugehörigkeit informiert. Doch müssen die Anbieter den Datenschutzbestimmungen nachkommen. Das tun sie ebenfalls zielgruppenorientiert. Sie gewähren damit zielgruppenweise individuellen Datenschutz. Also weder Datenschutz der juristischen Person noch etwa einer Sippenehre; es ist – auf das Erste hin gesehen – kein Datenschutz für Gruppen.

Dennoch meine ich, liebe Leserinnen und Leser: „Datenschutz für Gruppen“ machte nur dann Sinn, wenn er von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich ist. Damit nähme er aber auf Gruppeneigenschaften Rücksicht und nähme so auch den Charakter eines Schutzes von Gruppeninteressen an; umso deutlicher, je unterschiedlicher die Gruppen sind. Unterschiede gibt es. Einer Fan-Gemeinde z.B. mag anderes schutzwürdig sein als einer ad-hoc-Teilnehmeransammlung bei Facebook. Schutzwürdiges gäbe es allemal. Ich meine, Datenschutz für Gruppen dürfte in der Tat eine logische Fortentwicklung unseres gegenwärtigen Datenschutzes sein.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



¹ Reh in Simitis/Dallmann/Mallmann/Reh, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, Baden-Baden, 1978, RNr 2, 55 ff